

Benutzungsordnung für den Besuch der kommunalen Schulkindbetreuung

§ 1 Aufgaben der Einrichtungen

- (1) Die Schulkindbetreuung umfasst die außerschulische Betreuung von Grundschulkindern innerhalb festgelegter Zeiten.
- (2) Das Angebot versteht sich als ergänzendes Angebot vor und nach dem Schulunterricht.
- (3) Innerhalb der Betreuung werden den Kindern spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten sowie Hausaufgabenbetreuung angeboten.
- (4) Das Angebot der kommunalen Einrichtungen wird durch Einrichtungen von freien Trägern ergänzt.
- (5) Im Rahmen der Ganztageschule in Wahlform unterstützt die Schulkindbetreuung das Personal der Schule bei der Ausgestaltung sowie Durchführung des Mittagsbandes (Mittagessen sowie Spiel- und Erholungszeit).

§ 2 Betreuungsangebote

Folgende Betreuungsmodelle werden in den Einrichtungen der Gemeinde Baltmannsweiler angeboten:

- a) Frühbetreuung
Vor Unterrichtsbeginn
- b) Betreuung am Vormittag
Nach Unterrichtsende bis 13 Uhr
- c) Flexible Nachmittagsbetreuung/Spätbetreuung
Montag bis Donnerstag von 13 Uhr bis 14 Uhr bzw. 16.30 Uhr

§ 3 Aufnahme und Betreuung

- (1) In den Einrichtungen können Kinder von der 1. bis zur 4. Klasse in den unter § 2 dargestellten Betreuungsformen betreut werden. Die Betreuung erfolgt gegen ein entsprechendes Entgelt.
- (2) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die jeweilige Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten über das entsprechende Anmeldeformular der Gemeinde. Der Betreuungsbedarf ist dem Träger durch eine rechtzeitige Voranmeldung anzuzeigen. Für das darauffolgende Schuljahr ist eine Anmeldung bis zum 15. März des laufenden Jahres erforderlich. Die Anmeldung dient dabei als Vormerkung für einen Betreuungsplatz und ist insoweit verbindlich, dass bei Anmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt eine Berücksichtigung nicht

gewährleistet werden kann. Für das zweite Schulhalbjahr hat die Anmeldung bis zum 31.12. des Vorjahres zu erfolgen. Es besteht dabei kein Anspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung. Geschwisterkinder werden vorrangig in derselben Einrichtung aufgenommen. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Weitere Aufnahmebedingungen können vom Träger in Rücksprache mit den Einrichtungen festgelegt werden.

- (3) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrages und der dazugehörigen Erklärungen von allen Personensorgeberechtigten. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmevertrages werden die Bedingungen dieser Benutzungsordnung anerkannt.
- (4) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen bei den Kontaktinformationen oder wesentlichen Punkten, die für die Betreuung in der Einrichtung wichtig sind, den Einrichtungen unverzüglich mitzuteilen. Somit wird gewährleistet, dass bei plötzlicher Erkrankung des Kindes oder in anderen Notfällen die Personensorgeberechtigten entsprechend informiert werden können.

§ 4 Ab- und Ummeldung

- (1) Innerhalb der ersten zwei Schulwochen des jeweiligen Schulhalbjahres sind Umbuchungen bzw. Abmeldungen ohne Angabe von Gründen möglich.
- (2) Ummeldungen während des Schuljahres (z.B. Wechsel der Betreuungsmodelle) sowie Abmeldungen sind darüber hinaus nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Monats möglich. Sie sind schriftlich zu begründen. Je Schulhalbjahr ist maximal eine Ummeldung möglich. Ein Anspruch auf einen Wechsel besteht nicht.
- (3) Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind in die weiterführende Schule wechselt. Hier endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum Ende des Schuljahres.
- (4) Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angaben von Gründen schriftlich kündigen, wenn bspw.
 - die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde;
 - das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldig nicht mehr besucht hat;
 - ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages oder des Essensgeldes von zwei Monaten und mehr eintritt;
 - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten;
 - nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das pädagogische Konzept oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.
- (5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigen Gründen (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Schließzeiten sowie pädagogische Tage der Einrichtung werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

- (2) Die Anzahl der Schließtage soll grundsätzlich nicht mehr als 25 Tage/Jahr überschreiten. Hierbei sind sowohl die Ferientage, als auch die pädagogischen Tage mitabgedeckt.
- (3) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, Fachkräftemangel, Streik, behördliche Anordnungen, Fortbildung, betrieblichen Gründen oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon schnellstmöglich unterrichtet.
- (4) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe nach Abs. 3 zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.
- (5) In Schulferien, in denen die Einrichtung nicht geschlossen ist, findet eine Ferienbetreuung für Grundschulkinder statt.
- (6) Für die Ferienbetreuung wird eine separate schriftliche Anmeldung erforderlich. Diese ist jeweils spätestens 3 Wochen vor Ferienbeginn bei der Einrichtungsleitung einzureichen. Verspätete Anmeldungen können aufgrund der Vorplanungen in den jeweiligen Einrichtungen ggf. nicht mehr berücksichtigt werden.
- (7) Das Angebot der Ferienbetreuung am jeweiligen Standort findet grundsätzlich nur statt, sofern die Mindestgruppengröße pro Tag 5 Kinder beträgt. In den Fällen, in denen die Mindestgruppengröße nicht erreicht wird, behält sich die Gemeinde eine Zusammenlegung der Gruppen oder alternativ eine Reduzierung der Betreuungszeiten vor.

§ 6 Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereichen ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (3) Bei gemeinsamen Veranstaltungen der Einrichtung unter Mitwirkung der Personensorgeberechtigten (z.B. Feste oder Ausflüge) obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 7 Benutzungsentgelt

- (1) Für den Besuch der Einrichtungen werden privatrechtliche Entgelte, gegebenenfalls zusätzlich Essensgeld erhoben.
- (2) Für die Berechnung der Entgelte werden die gesamten jährlichen Betriebskosten der Einrichtung zugrunde gelegt. Aus diesem Grund ist das Entgelt grundsätzlich, auch bei vorübergehender Schließung von weniger als einem Monat, während der Ferien, bei andauerndem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu entrichten. Betriebsstörungen, die der Träger nicht zu vertreten hat (bspw. Streiks oder krankheitsbedingte Störungen) sowie Gründe nach § 5 Abs. 3 dieser Ordnung rechtfertigen keine Reduzierung bzw. Ermäßigung des Entgeltes.
- (3) Die Elternbeiträge gelten jeweils für ein Schuljahr und sind auf einer gesonderten Entgeltübersicht auf der Homepage dargestellt.
- (4) Wird ein Kind ab dem 15. eines Monats aufgenommen, reduziert sich der Monatsbeitrag in diesem Monat um 50 %.

§ 8 Mittagsverpflegung

- (1) Im Bereich der flexiblen Nachmittagsbetreuung wird als verpflichtender Bestandteil der Betreuung ein warmes Mittagessen angeboten.
- (2) Bei der Warmspeisenversorgung werden die Grundsätze der Speiseplanung gemäß dem Pflichtenheft der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung berücksichtigt.
- (3) Das Essensgeld ist zusätzlich zum Benutzungsentgelt zu zahlen.
- (4) Auf Antrag werden ab einer Fehlzeit von einer Woche die Kosten für die Mittagsverpflegung erstattet, sofern die Abmeldung spätestens drei Tage vorher bei der Einrichtungsleitung erfolgt ist.

§ 9 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes bei der Gemeinde Baltmannsweiler und in der Einrichtung erhoben und verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Erziehungs- und Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet sowie Social Media erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungs- und Personensorgeberechtigten.
- (4) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich beim Träger abzugeben.
- (5) Ohne die Einwilligung der Personensorgeberechtigten erhebt der Träger personenbezogene Daten zu diesen bzw. zu deren Kind oder Kindern nur in dem Umfang, der zur Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erforderlich ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 19.09.2023 außer Kraft.

Baltmannsweiler, den 19.05.2026

gez.
Simon Schmid
Bürgermeister